



## Nur wer Deutsch kann, soll auch wohnen?

Eine österreichische Staatsbürgerin türkischer Herkunft beantragt 2005 bei einem Gemeindeamt die Zuteilung einer Gemeindewohnung. Im Dezember 2008 erkundigt sie sich in Begleitung einer für sie dolmetschenden Bekannten nach dem Stand ihres Wohnungsvergabeverfahrens.

Der zuständige Mitarbeiter weigert sich jedoch, mit der Dolmetscherin zu sprechen, und fordert die Betroffene unfreundlich auf, besser Deutsch zu lernen. Er verweist auf eine benachbarte Gemeinde, in der AusländerInnen ohne ausreichende Sprachkenntnisse keine Gemeindewohnungen zugeteilt werden.

### Situation

Eine österreichische Staatsbürgerin türkischer Herkunft beantragt im September 2005 bei der Wohnungsvergabestelle einer Gemeinde die Vergabe einer Mietwohnung. Etwa drei Jahre danach geht sie in Begleitung einer für sie dolmetschenden Bekannten wieder ins zuständige Referat. Auf die Mitteilung der Bekannten, dass sie hier seien, um sich nach der Reihung und der von der Antragsstellerin im Wohnungsvergabeverfahren erreichten Punktzahl zu erkundigen, erklärt ihr der Referent, dass sie still sein soll, und fragt, ob die Antragsstellerin nicht selber eine Zunge habe.

Als daraufhin die Antragsstellerin den Referenten in gebrochenem Deutsch nach dem Stand ihres Wohnungsvergabeverfahrens fragt, erfährt sie, dass sie derzeit an 33. Stelle gereiht sei, dass im Moment keine Wohnungen frei seien und dass sie weiterhin abwarten müsse. Auf Nachfrage der Bekannten meint der Referent, dass für die Vergabe der Gemeindewohnungen die nach einem Punktesystem der Gemeinde erreichte Punktzahl entscheidend sei. Wie das Punktesystem funktioniert, erklärt der Referent aber trotz weiterer Nachfrage nicht.

Dann wendet sich der Referent der Antragsstellerin zu und teilt ihr mit, dass sie besser Deutsch können müsse und dass sie, wenn sie von ihrer schulpflichtigen Tochter Deutsch lernen würde, keinen Dolmetscher benötigen würde. Weiters verweist er auf ein Beispiel in einer benachbarten Gemeinde, bei der eine Familie von der dortigen Wohnungsvergabestelle keine Wohnung erhalten habe, weil sie im Hof nur Türkisch spreche. Als die Bekannte daraufhin erwidert, dass sie sich ja in einer anderen Gemeinde befänden, erklärt der Referent, dass er, genauso wie es in der benachbarten Gemeinde der Fall sei, die Vergabe einer Wohnung an die Antragstellerin ablehnen könne. Er stellt weiters fest, dass er nicht alle Wohnungen in einem Gebäude nur an Türken vergeben könne, weil sich Türken und Jugoslawen nicht integrieren würden, wenn sie alle in ein- und demselben Gebäude lebten.



## Verlauf der Beratung

Auf Wunsch der betroffenen Frau verfasst die Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Aufforderungsschreiben zur Stellungnahme an die Gemeinde und weist darauf hin, dass die Weigerung, Menschen aufgrund angeblich zu schlechter Sprachkenntnisse eine Wohnung zu vermieten, eine nach dem Gleichbehandlungsgesetz verbotene Diskriminierung darstellen könnte. Insbesondere wird um Bekanntgabe der Kriterien des Punktesystems für die Vergabe von Gemeindewohnungen ersucht.

Die Gemeinde übermittelt die Richtlinien für die Wohnungsvergabe und teilt mit, dass Sprachkenntnisse kein Kriterium für die Aufnahme in die Vormerklisten und für die Zuteilung von Wohnungen darstellen und alle MitarbeiterInnen des zuständigen Referates die Richtlinien auch korrekt umsetzen. Die Aussagen über die Deutschkenntnisse der Betroffenen und bezüglich des Nicht-Integrieren-Wollens von Ausländern seien vom Referenten „nicht in der dargelegten Form“ bzw. „nicht in dieser Art“ getätigt worden. Der Referent habe allerdings WohnungswerberInnen zu verstehen gegeben, dass sie während der Zeit, in der ihre Kinder den Kindergarten und die Schule besuchen, mit diesen lernen könnten und dabei die besten Möglichkeiten hätten, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Damit könnten die Integration gefördert und viele Missverständnisse im Wohnungsbereich vermieden werden.

Nach Rücksprache mit der Betroffenen verlangt die Gleichbehandlungsanwaltschaft Auskunft darüber, warum der Referent während der Vorsprache der Wohnungswerberin deren Sprachkenntnisse und Integration zum Thema gemacht habe, wenn Sprachkenntnisse kein Kriterium für die Aufnahme in die Vormerklisten und für die Zuteilung von Wohnungen seien. Die Richtlinie der Gemeinde für die Vormerkung als MietwohnungswerberIn sieht vor, dass das Referat bei der Vergabe einer Wohnung auf eine „ausgewogene BewohnerInnenstruktur“ in den Häusern und im Wohnungsgebiet zu achten habe. Da die Formulierung „ausgewogene BewohnerInnenstruktur“ viele Deutungen zulässt, wird darum ersucht mitzuteilen, wie diese Vorgabe zu verstehen ist und in der Vergabepaxis des Referates der Gemeinde umgesetzt wird.

Im Antwortschreiben der Gemeinde wird wiederholt, dass Sprachkenntnisse auf die Reihung von WohnungswerberInnen keinen Einfluss hätten. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass Integration im Sinne eines guten Miteinanders für wichtig im Zusammenleben der BewohnerInnen erachtet werde und die Sprache ein Schlüssel für die Integration sei. Zu dem in der Vergaberichtlinie der Gemeinde vorgesehenen Kriterium der „ausgewogenen BewohnerInnenstruktur“ wird erklärt, dass damit das Ziel gemeint sei, eine nach Alter, Behinderung, Familienstand und Integrationshintergrund durchmischte BewohnerInnenstruktur in den Gebäuden bzw. Besiedlungsprojekten der Gemeinde zu erreichen.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft vermutet weiterhin, dass Sprachkenntnisse für die Gemeinde ein Kriterium für die Vergabe von Wohnungen sind, und bietet der Betroffenen an, durch ein Verlangen an die Gleichbehandlungskommission prüfen zu lassen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zum Wohnraum vorliegt.



Die Betroffene möchte aber keine weiteren Schritte setzen, da sie in der Zwischenzeit eine geeignete Gemeindewohnung angeboten bekommen hat und der zuständige Mitarbeiter nach der Intervention der Gleichbehandlungsanwaltschaft ihr gegenüber betont freundlich aufgetreten ist.

## **Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft**

Aufgrund des Sachverhalts und der Stellungnahmen der Gemeinde lag die Vermutung nahe, dass die Gemeinde Sprachkenntnisse als Kriterium für die Vergabe von Gemeindewohnungen heranzieht. Es stellte sich daher die grundsätzliche Frage, ob das Heranziehen von Sprachkenntnissen als Kriterium bei der Vergabe von Gemeindewohnungen eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes darstellen kann.

Während es für unmittelbare Diskriminierung im Gleichbehandlungsgesetz keine sachliche Rechtfertigung gibt, bestimmt das Gesetz bei mittelbarer Diskriminierung, dass Regelungen bzw. Kriterien, die bestimmte ethnische Gruppen u.a. beim Zugang zu Wohnraum benachteiligen können, nur zulässig sind, sofern sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und als Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.

Eine Regelung, die die Vergabe von Gemeindewohnungen von der Beherrschung der deutschen Sprache abhängig macht, ist geeignet, ethnische Gruppen mit nichtdeutscher Muttersprache zu benachteiligen. Von Seiten der Gemeinde wurden als grundsätzliche Ziele bei der Wohnungsvergabe angeführt, dass eine „ausgewogene BewohnerInnenstruktur“ in den Häusern und im Wohnungsgebiet erreicht werden soll, dass Integration im Sinne eines guten Miteinander wichtig für das Zusammenleben der BewohnerInnen sei und die Sprache einen Schlüssel für die Integration bilde.

Das Bemühen um eine „ausgewogene BewohnerInnenstruktur“ sowie das Bestreben, ein gutes Miteinander zwischen den HausbewohnerInnen zu erreichen, können rechtmäßige Ziele sein, sodass die Anwendung von Kriterien, um diese Ziele zu erreichen, nicht unbedingt eine Diskriminierung darstellen muss.

Die herangezogenen Kriterien müssen allerdings angemessen und erforderlich sein. Von einer Unangemessenheit ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die Nichterfüllung der Anforderung, über bestimmte Sprachkenntnisse zu verfügen, zu einem gänzlichen Ausschluss von der Wohnungsvergabe führt.

Die Gemeinde konnte in diesem Fall nicht transparent und nachvollziehbar darstellen, inwiefern die Sprachkenntnisse von WohnungswerberInnen bzw. deren Integration in die Gemeinde bei der Vergabe von Gemeindewohnungen berücksichtigt werden. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots konnte deshalb nicht ausgeschlossen werden. Der Betroffenen wurde allerdings im Laufe der Beratung durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft eine geeignete Gemeindewohnung zur Verfügung gestellt, weshalb sie nicht an der Einleitung eines Einzelprüfungsverfahrens bei der Gleichbehandlungskommission interessiert war.